

partners die Hilfe leisten, die er seinen eigenen Luftfahrzeugen im internationalen Fluglinienverkehr leistet, Bei einem Unfall, der Todesfälle, schwere Verletzungen von Personen oder ernstliche Beschädigung des Luftfahrzeuges zur Folge hat, wird der Vertragspartner, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, der Besatzung und den Passagieren unverzüglich Hilfe leisten, die Post, das Gepäck und die Fracht, die sich an Bord befinden, schützen und für deren Weiterbeförderung Sorge tragen.

(2) Der Vertragspartner, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignete, hat den Vertragspartner, bei dem das Luftfahrzeug zugelassen ist, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und eine Untersuchung zur Klärung der Ursachen und Umstände des Unfalles einzuleiten. Der andere Vertragspartner hat das Recht, Beobachter zu entsenden.

(3) Die die Untersuchung führende Luftfahrtbehörde wird nach Abschluß der Untersuchung der Luftfahrtbehörde des anderen Vertragspartners einen technischen Untersuchungsbericht übermitteln.

Artikel 15

(1) Die Luftfahrtbehörden der Vertragspartner werden entsprechend den Erfordernissen Konsultationen im Geiste enger Zusammenarbeit mit dem Ziel durchführen, die einheitliche Anwendung dieses Vertrages und seiner Anlage zu gewährleisten.

(2) Falls sich zwischen den Vertragspartnern in bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten ergeben, werden sich die Vertragspartner zunächst bemühen, diese durch direkte Verhandlungen zwischen ihren Luftfahrtbehörden beizulegen. Falls dies nicht gelingt, wird die Beilegung der Meinungsverschiedenheit auf diplomatischem Weg zwischen den Vertragspartnern erfolgen.

Artikel 16

Dieser Vertrag und seine Anlage werden dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zur Registrierung übermittelt.

Artikel 17

(1) Änderungen dieses Vertrages können nur durch die Vertragspartner vereinbart werden.

(2) Änderungen der Anlage dieses Vertrages obliegen den Luftfahrtbehörden beider Vertragspartner.

Artikel 18

Dieser Vertrag wird für eine unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner frühestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Austausch der Ratifikationsurkunden, schriftlich gekündigt werden und verliert nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Übergabe der Note über die Kündigung, seine Gültigkeit.

Artikel 19

Dieser Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgen soll, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Berlin am 11. VI. 1975 in zwei Originalen, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Dr. Winkler

**Für das
Königreich Belgien**

Paul Bihin

Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique

vom 6. September 1979

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 über den Vertrag vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mogambique (GBl. II Nr. 4 S. 59) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 14 am 23. August 1979 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. September 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Bekanntmachung über die Anwendung der Regelungen Nr. 27, 28, 35 und 37 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik

vom 7. August 1979

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307) wird bekanntgegeben, daß am 24. April 1979 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 27, 28, 35 und 37 mitteilte.

Die genannten Regelungen sind gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 23. Juni 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Texte der Regelungen werden im Sonderdruck Nr. 886/3 und Sonderdruck Nr. 886/4 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler